

Dezember / 2018

Ausbau der Windenergie: Ein Schritt vor, zwei Schritte zurück

Die vorgeschlagene Abschaffung der Außenbereichsprivilegierung könnte nicht nur den Sonderausschreibungen gleich wieder die Grundlage entziehen, sondern den weiteren Windenergieausbau insgesamt in Frage stellen. Die Stiftung Umweltenergierecht forscht zu Möglichkeiten, die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen und deren Akzeptanz zu stärken.

Nun kommen die Sonderausschreibungen also doch. Nach langem Ringen haben sich die Koalitionspartner Ende Oktober darauf geeinigt, bis zum Jahr 2021 Sonderausschreibungen für den Windenergieausbau im Umfang von 4 GW durchzuführen. Nach dem Energiesammelgesetz sollen im kommenden Jahr bereits 1 GW, im Jahr 2020 dann 1,4 GW und 2021 schließlich 1,6 GW zusätzlich zu den ohnehin vorgesehenen Mengen in die Ausschreibung gehen. Und nun? Wird endlich gut, was lange währt?

Sonderausschreibungen können den stockenden Windenergiezubau nur dann wieder ankurbeln und die Windenergie kann ihren nicht wegzudenkenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele nur dann beisteuern, wenn es auch eine hinreichende Menge an genehmigten Vorhaben gibt, die sich an den Ausschreibungen beteiligen können. Das setzt voraus, dass der Windenergie ausreichend geeignete Flächen planungsrechtlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn es nach den Bundesratsinitiativen aus Brandenburg und Nordrhein-Westfalen ginge, würde es voraussichtlich noch schwieriger.

Bundesratsinitiativen aus Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierungen in Potsdam und Düsseldorf haben nur wenige Tage vor der Einigung im Koalitionsausschuss mit zwei Anträgen dazu aufgerufen, die kommunale Entscheidungsebene dadurch zu stärken, dass die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich vollständig abgeschafft bzw. die derzeit nicht mehr gültige Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch wiederbelebt wird. Letzteres würde den Bundesländern Regelungen wie die bayerische 10H-Regelung erlauben. Wie schon vom bayerischen Gesetzgeber wird auch jetzt als Motiv der Erhalt der Akzeptanz für die Windenergie angeführt. Ein Blick nach Bayern seit Einführung von 10H zeigt, dass sehr wenige bis keine Flächen mehr für die Windenergie zur Verfügung stünden. Bereits



Die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich abzuschaffen, würde den Windenergieausbau massiv ausbremsen.

an die Realisierung der regulären Windausbauemengen entsprechend des EEG-Ausbaupfades wäre dann nicht mehr zu denken. „Dass bei der Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie mancherorts Defizite bestehen, daran besteht ja in der Tat kein Zweifel,“ so Frank Sailer, Forschungsgebietsleiter für das Energieanlagen- und Infrastrukturrecht bei der Stiftung Umweltenergierecht. „Die entscheidende Frage aber muss lauten, wie mit Akzeptanzdefiziten umgegangen werden kann, ohne dabei gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten“.

Handlungsoptionen für die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus

Nach Antworten suchen die Wissenschaftler der Stiftung Umweltenergierecht zuallererst im Raumplanungsrecht. Mit dem Instrument der Konzentrationszonenplanung lässt sich

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits im Juni war in Brüssel weißer Rauch aufgestiegen, nachdem die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sich im informellen Trilog auf die endgültigen Inhalte der Richtlinien für erneuerbare Energien und Effizienz sowie der Governance-Verordnung verständigt hatten. Nun ist das Rechtsetzungserfahren auch formal abgeschlossen: Das Parlament hat am 13.11., der Rat am 4.12. jeweils den ausgehandelten Kompromiss beschlossen. Dem Inkrafttreten der neuen Regelungen steht also nichts mehr entgegen.

Damit verändert sich der Fokus. Ging es bis eben noch darum, wie der neue europäische Rahmen gestaltet wird, stellt sich jetzt die Frage, welche Veränderungen in den Mitgliedstaaten vorzunehmen sind. Welche Handlungsspielräume und -pflichten der Mitgliedstaaten enthält das neue Europarecht? Punkt für Punkt gilt es jetzt, das bestehende deutsche Energierecht mit dem neuen Europarecht abzugleichen. Dabei treten durchaus Überraschungen auf.

Der deutsche Gesetzgeber muss sich zum Beispiel entscheiden, ob er den 52-GW-Deckel im EEG jedenfalls für PV-Anlagen bis 30 kW Leistung abschaffen oder für diese Anlagen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage vorsehen will. Dies haben wir in dem druckfrischen Hintergrundpapier zu den Regelungen zur Eigenversorgung in der EE-Richtlinie herausgearbeitet. Eine Konsequenz, die vielleicht so bei den Verhandlungen niemand vor Augen hatte.

Die übrigen Richtlinien und Verordnungen zum Strommarkt, zu ACER und zur Risikoversorge – quasi das Vierte Energiebinnenmarktpaket – befinden sich noch im Trilog. Außerdem wird sich die Kommission in Kürze auch mit der Zukunft der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien befassen müssen. Auch die europäische Rechtsetzung bleibt also weiterhin bewegt und interessant.

Daher freuen wir uns, auch im kommenden Jahr mit Ihnen diese Themen diskutieren zu können. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Thorsten Müller

Dezember / 2018

Fortsetzung von Seite 1

nicht nur der größte Teil eines Plangebiets vom Windenergieausbau freihalten. Anders als unter der 10H-Regel zwingen sie auch nicht zu unnötig hohen pauschalen Abständen bei der Suche nach Standorten. Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten lassen sich auch mithilfe der Konzentrationszonenplanung festlegen, aber sie nötigen nicht dazu, überall so weit in den Außenbereich zu gehen, dass letztlich nur noch Wälder und andere ökologisch wertvolle Gebiete für den Windenergieausbau in Frage kämen.

In der praktischen Ausführung kommt es jedoch zu Problemen bei den Planungen: „Sie sind nicht nur zeit- und kostenaufwändig, sondern auch fehleranfällig und werden fast überall beklagt“, berichtet Dr. Nils Wegner, der sich als Projektleiter für die Stiftung mit diesem Instrument auseinandersetzt. Werden die Pläne wie häufig gerichtlich aufgehoben, tritt zwar kein völlig ungesteuerter Zustand ein. An dieser Stelle greift dann aber allein § 35 des Baugesetzbuches und dieser bleibt in vielen Punkten hinter den berechtigten Steuerungsinteressen von Gemeinden und Anwohnern zurück.

Konzentrationsplanungen robust machen

„Wir müssen weiter daran arbeiten, Konzentrationsplanungen wieder robust zu bekommen“, so Wegner. „Und robust, das bedeutet vor allen Dingen, dass die Planungen gerichtsfest gemacht werden müssen“. Grundlage hierfür soll eine umfangreiche Analyse der Stiftung im Rahmen des Forschungsvorhabens „NeuPlan Wind“ sein, welche die Fehlerquellen von Konzentrationsplanungen in der gerichtlichen Praxis in den Blick nimmt. Mitte Dezember ist sie in der Reihe Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht erschienen. Deutlich wird, dass hier noch viel Potenzial für Verbesserungen liegt: „Es gibt durchaus noch Widersprüche und Inkonsistenzen in der Rechtsprechung“, erläutert Nils Wegner. „Gleichzeitig scheitern jedoch zahlreiche Pläne allein an Formalia oder inhaltlichen Fehlern, die bei Beachtung der in vielen Punkten inzwischen geklärten Vorgaben hätten vermieden werden können. Es gibt ein offenkundiges Problem bei der Verarbeitung der Vorgaben der Rechtsprechung durch die Planungspraxis“.

Mit der Fehleranalyse soll die Praxis darin unterstützt werden, die kritischen Punkte der Planungsverfahren zu erkennen und



Die Stiftung Umweltenergierecht analysiert im Rahmen des Projektes NeuPlan Wind die Fehlerquellen von Konzentrationszonenplanungen.

rechtssicher zu bewältigen. Sie bildet zudem die Grundlage für die Entwicklung gerade auch kurzfristig wirkender gesetzgeberischer Handlungsoptionen, denen sich die Stiftung in einem weiteren Papier widmen wird. „Wir wollen Maßnahmen in den Blick nehmen, die geeignet sind, die Folgen von Planungsfehlern abzumildern“, kündigt Frank Sailer an. „Seien es Weiterentwicklungen der Regelungen, wie man mit fehlerhaften Regionalplänen und deren Folgen umgeht oder aber über Rückfalloptionen, falls es doch einmal zu einer Planaufhebung kommt.“

Umfassende wissenschaftliche Begleitung von Akzeptanzvorhaben

Neben den Arbeiten zu den Konzentrationszonenplanungen befasst sich die Stiftung Umweltenergierecht ebenso mit anderen Akzeptanzmaßnahmen wie z. B. der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die gerade als Teil des Energiesammelgesetzes beschlossen wurde. Zudem hat sich der Koalitionsausschuss darauf verständigt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die bis Ende März nächsten Jahres Vorschläge zu ver-

schiedenen akzeptanzbezogenen Themen erarbeiten soll. Auch dieser Prozess soll mit dem juristischen Sachverstand der Stiftung Umweltenergierecht begleitet werden. Neben weiteren raumplanerischen Optionen wie der Einführung fakultativer oder verbindlicher Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen, spielt in der Diskussion auch die stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen und Anwohnern eine Rolle. Diese wurde bereits in mehreren Veröffentlichungen der Stiftung Umweltenergierecht beleuchtet. Bis zum Herbst 2019 will die Politik schließlich über die Umsetzung konkreter Maßnahmen entscheiden.

Wird dann doch noch endlich gut, was lange währt? „Abwarten“, meint Nils Wegner. „Mit unserer Arbeit können wir Handlungsoptionen aufzeigen, mit denen sowohl der Klimaschutz als auch andere berechnete Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können. Am Ende müssen dann die Abgeordneten Farbe bekennen und entscheiden, welche Option sie aufgreifen.“

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Maximilian Wimmer begleitet den europäischen Prozess der Energiewende

Seit November 2017 arbeitet Maximilian Wimmer als wissenschaftlicher Referent in der Stiftung Umweltenergierecht zum Europäischen Umweltenergierecht.

„Das Spannende an der Forschung zur Energiewende ist, dass rechtswissenschaftliche Aspekte mit der ökonomischen und technischen Sicht auf die Dinge zusammentreffen. Da muss man zu jedem Zeitpunkt einen gewissen Überblick über die Gesamtsituation wahren“, erklärt Maximilian Wimmer seine Faszination für die Arbeit im Europarechtsteam der Stiftung Umweltenergierecht. Der Schwerpunkt seiner Forschungsarbeit liegt auf längerfristigen Projekten und Berichten auf europäischer Ebene. Zum Beispiel untersucht er im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten BestRES-Projektes, wie sich Geschäftsmodelle für Aggregatoren weiterentwickeln. Hier muss schon aufgrund der Zusammenarbeit mit anderen Partnern, unter anderem mit der Technischen Universität Wien, auch außerhalb des Rechts gedacht werden.

Schon vor der Arbeit bei der Stiftung Umweltenergierecht stand für Maximilian Wimmer fest, dass er sein zukünftiges Berufsfeld in der Forschung sieht. Den Weg in die Stiftung ebneten ihm seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand im Öffentlichen Recht sowie die Lehre als Dozent zum Europarecht an der Europa-Universität Flensburg.

Die Möglichkeit, juristisch zu forschen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der Energiewende zu leisten, sieht Maximilian Wimmer als einmalige Gelegenheit: „Auf europäischer Ebene und in den Mitgliedstaaten gibt es viele Schwierigkeiten, Recht zu gestalten und umzusetzen. Mit Blick auf die notwendige Umstellung auf erneuerbare Energien müssen wir uns diesen Herausforderungen stellen.“



Maximilian Wimmer promovierte im Bereich des öffentlichen Rechts, bevor er zur Stiftung Umweltenergierecht kam.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Vielen Dank

Liebe Freunde und Förderer der Stiftung Umweltenergierecht,

im Namen der gesamten Stiftung Umweltenergierecht möchte ich mich zum Ende des Jahres bei Ihnen herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Sie machen unsere unabhängige Forschung durch Ihre Unterstützung erst möglich. Das heißt für uns, komplexe rechtliche Zusammenhänge zu durchdringen, Widersprüche aufzuzeigen und differenzierte Vorschläge für das Energiewenderecht von morgen zu machen.

Deshalb sind wir froh, Sie auch im nächsten Jahr weiter an unserer Seite zu wissen. Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Dezember / 2018

Dr. Markus Kahles referiert zum neuen EU-Rechtsrahmen für die Bürgerenergie

In Kassel hielt Dr. Markus Kahles auf dem Zukunftsforum Energiewende einen Vortrag über den aktuellen Stand der Europäischen Gesetzgebung für einen neuen Rahmen der Bürgerenergie in Deutschland.



Vortrag zur Rolle von Aggregatoren im EU-Energie-Winterpaket

Maximilian Wimmer erläuterte auf der European Utility Week 2018 in Wien die rechtliche Lage von Aggregatoren mit Blick auf neue Möglichkeiten durch das künftige EU-Strommarktdesign. Im Februar 2019 wird in Brüssel ein Workshop der Stiftung Umweltenergierecht zu den zentralen Ergebnissen des BestRES-Projektes stattfinden.



Podiumsdiskussion zum CO₂-Preis in Deutschland und Frankreich

Im Rahmen der Veranstaltung „CO₂-Bepreisung: Chance oder Risiko für unsere Wirtschaftsstandorte?“ diskutierte Thorsten Müller mit französischen und deutschen Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft über die Einführung eines CO₂-Mindestpreises. Zur Podiumsdiskussion hatte die französische Botschaft eingeladen.

Studie zum Rechtsrahmen für PPAs mit erneuerbaren Energien

In der 12. Würzburger Studie befasst sich Dr. Johannes Hilpert erstmals mit den wichtigsten Rechtsfragen rund um das Thema PPA. Behandelt wird insbesondere, was unter dem Begriff „PPA“ zu verstehen ist, welche Gestaltungsformen in Frage kommen, wie das Verhältnis von PPAs zum EEG aussieht und welche Restriktionen im Hinblick auf eine lange Vertragslaufzeit bestehen.



Würzburger Studie zu Blindleistung und Erneuerbare-Energien-Anlagen erschienen

In der 11. Würzburger Studie zum Umweltenergierecht untersucht Anna Halbig den Rechtsrahmen für die Bereitstellung und Vergütung von Blindleistung durch EE-Anlagen.



Victoria Roux referiert in Mali zu Bürgerenergie in Frankreich und Deutschland

Auf der zweiten World Community Power Conference in Bamako hielt Victoria Roux einen Vortrag über die unterschiedlichen Maßnahmen in Frankreich und Deutschland, damit kleine Akteure auch nach der Umstellung auf Ausschreibungssysteme weiter am Windenergieausbau teilnehmen können.

Dr. Johannes Hilpert veröffentlicht Dissertation

In seiner Dissertation über die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0 befasst sich Johannes Hilpert mit der Gewährleistung der netzseitigen Versorgungssicherheit unter den Herausforderungen von Liberalisierung und Energiewende. Johannes Hilpert arbeitet seit 2012 bei der Stiftung Umweltenergierecht und ist seit März 2018 Projektleiter.

Dezember / 2018

Einblicke in die Forschung



Bewohner eines Mehrfamilienhauses zahlen bislang für den PV-Strom von ihrem Dach die volle EEG-Umlage. Dies könnte sich nun ändern.

Analyse der neuen EU-Vorgaben zur Eigenversorgung

Erstmals hat die EU die Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien geregelt. In Art. 21 der neuen EE-Richtlinie werden den Mitgliedstaaten Vorgaben gemacht, die sie vor Juli 2021 in nationales Recht umsetzen müssen. Anna Papke und Dr. Markus Kahles haben in den Würzburger Studien zum Umweltenergierecht „Neue EU-Regelungen zur Eigenversorgung“ diesen Rahmen und den Handlungsbedarf analysiert. Der EU-Ansatz unterscheidet sich grundsätzlich vom EEG: Eigenversorgung ist demnach stets privilegiert und darf nur ausnahmsweise mit Kosten belastet werden. Dennoch müssen die Regelungen im EEG nicht generell geändert werden. Im Detail gibt es aber Umsetzungsbedarf, etwa zum 52-GW-Deckel, zur Beteiligung Dritter an der Eigenversorgung oder für gemeinsam handelnde Eigenversorger. Die Studie ist im Rahmen des von der Stiftung Mercator geförderten Vorhabens „EU-ArchE“ entstanden.

>>><https://stiftung-umweltenergierecht.de/publikationen/>

Neues Projekt zur Energieinfrastrukturplanung gestartet

Die Stiftung Umweltenergierecht untersucht in einem zweijährigen Projekt für das Bundeswirtschaftsministerium den Rechtsrahmen für die Planung und Finanzierung von Energieinfrastrukturen. Der Untersuchungsumfang des Projekts „Szenarienbasierte Analyse der Anforderungen an die Infrastrukturen im Rahmen der Energiewende und Auswirkungen auf deren Finanzierung und Planung“ ist dabei sehr breit angelegt. Das Projekt nimmt neben dem Strombereich ebenso die Elektromobilität, die Sektoren Gas und Wärme bis hin zu Wasserstoff, CCS sowie Raffinerien in den Blick. Alle diese Infrastrukturen sind durch den Transformationsprozess der Energiewenden vor große Herausforderungen gestellt. Einerseits sind viele der Infrastrukturen durch lange Planungs- und Realisierungszeiträume gekennzeichnet und zudem auf eine sehr lange Betriebsdauer ausgelegt. Andererseits sind einige Entwicklungen, insbesondere was die Energienachfrage und das Energieangebot



Die Stiftung Umweltenergierecht analysiert den Rechtsrahmen für die Planung und Finanzierung von verschiedensten Energieinfrastrukturen

betrifft, kaum absehbar. Dadurch können künftig sehr unterschiedliche Anforderungen an die einzelnen Infrastrukturen des Energiesystems entstehen. Zusammen mit einem großen Konsortium aus Forschungseinrichtungen werden daher die künftigen

Anforderungen an die jeweiligen Infrastrukturen untersucht, Verfahren und Mechanismen für die Bedarfsplanung entwickelt sowie Handlungsbedarfe und Reformoptionen bei der Finanzierung der Infrastrukturen bewertet.

>>><https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/>

Expertenworkshop zur Zukunft und Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Wärmewende

Noch spielen fossile Energieträger in der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) die Hauptrolle. Welchen Platz die KWK in einer Wärmeversorgung aus weit überwiegend erneuerbaren Energien künftig einnehmen könnte, diskutierten am 27. November über 30 Experten in Würzburg. Der Workshop nahm die nahe Zukunft in den Blick und befasste sich mit den Gesetzesänderungen im KWKG. Unter anderem ging es um den neuen Anlagenbegriff sowie den Plan, KWK-Anlagen in den regulatorischen Redispatch einzubeziehen. Außerdem diskutierten die Teilnehmer über die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde innovativer KWK und über die planungsrechtlichen Optionen, die Kommunen haben, um die Transformation der Wärmeversorgung aktiv für ihr Gemeindegebiet mitzugestalten. Eine der wesentlichen Erkenntnisse der Veranstaltung war, dass die KWK insbesondere zur Energiebereitstellung für Wärmenetze noch länger eine wichtige Rolle in der Wärmewende spielen wird.



Der Workshop fand im Rahmen des SINTEG-geförderten Forschungsvorhabens Norddeutsche EnergieWende 4.0 statt.

>>><https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

Forschungsausblick 2019

Es gibt viel zu tun in unserer Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Auch 2019 wird energierechtlich ein bewegtes Jahr: Die Novelle des NABEG und des StromStG, die Ankündigung eines neuen Klimaschutzgesetzes, die gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse der „Kohlekommission“ und der Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen zum EEG, ein neues Europarecht: Wir freuen uns, die Arbeit gemeinsam mit Ihnen fortzusetzen!

Neue Ansätze für Klimaschutzziele und -maßnahmen

In das Klimaschutzrecht werden im nächsten Jahr neue Steuerungsansätze Einzug halten, die uns beschäftigen werden: Mit der EU-Governance-Verordnung wird Ende 2018 erstmals ein umfassender Rahmen für die Planung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen in Kraft treten. In eine ähnliche Richtung gehen die Überlegungen zu einem neuen Klimaschutzgesetz. Für den Kohleausstieg werden dagegen eher konkrete Einzelfallmaßnahmen diskutiert, die ebenfalls relevante Rechtsfragen aufwerfen.

Neue Regeln für Energiemärkte und Geschäftsmodelle

Besonders bei einem beschleunigten Kohleausstieg stellen sich noch dringender Fragen nach einem neuen Ordnungsrahmen für die Energiemärkte: Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen dann schneller die notwendigen Systemdienstleistungen bereitstellen, neue Geschäftsmodelle müssen dazu beitragen, eine jederzeit sichere Stromversorgung zu gewährleisten. In diesem Kontext werden wir auch im nächsten Jahr Themen wie der CO₂-Bepreisung und der Reform der staatlich induzierten Strompreisbestandteile (SIP) viel Aufmerksamkeit schenken.

Konsequenzen des EU-Winterpakets

Die intensiven Arbeiten zum Winterpaket werden wir auch 2019 fortsetzen. Dabei wird sich aber der Fokus verändern: Ging es bisher um die Ausgestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene, wird es nun um die Umsetzung in Deutschland gehen. Welche Handlungsnotwendigkeiten bestehen, welche Spielräume bieten sich dabei? Eng damit verzahnt werden die Reformüberlegungen zu den Beihilfeleitlinien sein. Weiterhin bleibt also viel Arbeit für unser Europarechtsteam!

Vereinfachung und Entbürokratisierung

Wir werden nächstes Jahr den 2018 begonnen Prozess zur Neuordnung des Energierechts fortsetzen. Die anstehenden Strukturentscheidungen zur Kohle und zum Energiemarktdesign sowie die Umsetzung des Europarechts bieten viele zusätzliche Ansatzpunkte, die gewachsene Komplexität des Energierechts im Hinblick auf eine Neusystematisierung, Vereinfachung und übergreifende Neustrukturierung zu analysieren. Damit wollen wir einen Beitrag leisten, für Investoren und die anderen Beteiligten die Anwendung des Rechts und für die Politik die Steuerung der Energiewende zu erleichtern.



Im Mittelpunkt steht für das Team der Stiftung Umweltenergierecht die Forschungsfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Sarah Weltecke

Leiterin Stiftungskommunikation und Fundraising
weltecke@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

